

in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13.

Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den königlichen Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§. 14.

Den Staudesherrn, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden leben- Sp. 146.
den Staaten wählen, bleiben alle durch die königliche Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15.

Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten.

- a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;
- b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierschen Unterthanen anzuordnen;
- c) sie können sowohl von dem Fiskus als von den königlichen Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten königlichen Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnissen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugestehet.

| §. 17.

Sp. 147.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baiersche Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den alda geltenden Gesetzen den Einheimischen zu stehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.